

Die Kreiseinteilung in Böhmen.

Wien, am 18. Mai.

Die Notwendigkeit einer Verfassungs- und Verwaltungsreform, welche auch die schwierige nationale Frage endgültig zu lösen hätte, ist heute zum Gemeingut aller Oesterreicher geworden. Als Ziele dieser Reformen sind die Schaffung national einheitlicher Verwaltungs- und Vertretungsgebiete, eine zweckmäßige Verbindung der autonomen mit der staatlichen Verwaltung, eine Verbesserung und gleichzeitig auch eine Verbilligung der Verwaltungstätigkeit bezeichnet worden.

Die Regierung gibt durch ihre Verordnung über die Kreiseinteilung in Böhmen zu erkennen, daß sie diese Fragen staffelweise zu lösen gedenkt. Sie hat aus dem schwierigen und großen Programm nur jenen Punkt herausgegriffen, dessen Erledigung ihr einerseits am dringendsten erschien und wozu sie andererseits ohne Mitwirkung des Parlamentes und Landtages berufen ist.

Nach § 11, lit 1, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, gehört die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu den Aufgaben des Reichsrates und nach der anlässlich der Reichsratswahlreform vom Jahre 1907 erfolgten Neutextierung des § 12 dieses Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch zu denen der Landtage. Diese grundlegenden Bestimmungen regelt das Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, welches im § 9 besagt: „Zur Erleichterung des Geschäftsganges können ausnahmsweise Beamte, welche außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt sind, mit der Beforgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters, insbesondere mit der Ueberwachung unterstehender Organe oder mit der Vertretung der Regierung gegenüber einer Landesvertretung oder, wo besondere Verhältnisse es erheischen, mit der administrativen Entscheidung in zweiter Instanz beauftragt werden. Die näheren Bestimmungen erfolgen von Fall zu Fall im Verordnungswege.“ Die Einteilung der Kronländer in politische Bezirke erfolgte in Durchführung des eben bezogenen Gesetzes mit der Verordnung des Ministeriums

des Innern vom 10. Juli 1868, RGBl. Nr. 101. Diese Verordnung wird mit andern späteren Verordnungen nun, soweit sie sich auf Böhmen beziehen, durch die neue Kreiseinteilungsverordnung aufgehoben, wozu die Regierung im Verordnungswege zweifellos kompetent ist. Die Verordnung reguliert jedoch nur die Einteilung der politischen Verwaltungsgebiete, die autonomen Verwaltungsgebiete bleiben hiedurch vollkommen unberührt. Die Bezirksvertretungsgebiete, welche zum Großteile mit den Gerichtsbezirken zusammenfallen, können nach § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, RGBl. Nr. 27, über die Bezirksvertretungen in Böhmen nur durch ein Landesgesetz geändert werden.

Es ist also nur ein kleiner Teil aus dem großen Aufgabentris und nur für ein Kronland herausgegriffen worden, aber die Reform ist in Gang gebracht. Dies bedeutet nun schon einen großen Fortschritt, zumal, wenn man sich daran erinnert, wie oft allein diese Frage schon erörtert wurde und wie oft sie schon gelöst werden sollte, wie es aber schließlich und endlich immer beim alten blieb. Ob die Frage glücklich und für die Deutschen günstig gelöst wurde, kann nicht beurteilt werden, bis der Wortlaut der Verordnung vorliegt, eine Ungevißheit, die in den Pfingsttagen durch das Reichsgesetzblatt gelöst werden wird.

Vorläufig sei darauf verwiesen, daß die Kreiseinteilung nicht selbständig in Kraft treten kann, ohne einem andern fast ebenso wichtigen Teile des ganzen Reformplanes direkt entgegenzuarbeiten. Die Errichtung von neuen Behörden hat zur zwingenden Folge, daß die Geschäftseinteilung und Kanzleiordnung bei den politischen Behörden neu geregelt werde, wenn die Errichtung von Kreisbehörden nicht eine erschreckende Vermehrung der Zahl der Konzepts- und fachkundigen Beamten mit sich bringen soll. Wie leicht hier Abhilfe zu schaffen wäre, weiß jeder, der die innere Amtierung der Bezirkshauptmannschaften kennt. Es ist schier ungläublich, mit welcher veralteten Einrichtungen der Staat verwaltet. Schon der Anblick eines Einlaufprotokolles und eines Index genügt, um sich ein Bild von der

Schwerfälligkeit unseres Amtsschimmels zu machen. Die Teilung der politischen Bezirksbehörden in Abteilungen nach den verschiedenen Ämtern mit eigenen Kanzleien und selbständiger Aktenregistrierung in Form von Kartotheken wird die Geschäftsführung vereinfachen und beschleunigen. Durch die Kanzleien erhalten die Konzeptsbeamten ihre eigenen Schreibkräfte, denen sie jede Arbeit übertragen können, welche nur ein geistloses Abschreiben von Schimmeln, ein Ausfüllen von Druckformen bedeutet. Die Sparsamkeit in der Verwaltung hat sich bisher nur auf eine Einschränkung des Papierverbrauches und häufig auch auf eine Vermeidung von Anschaffung moderner Kanzeihilfsmittel, wie Schreibmaschinen und dergleichen beschränkt, dafür wurden die Arbeitskräfte sorglos von Jahr zu Jahr vermehrt. Es gibt noch heute Bezirkshauptmannschaften, bei denen Konzeptsbeamte die Stellungslisten eigenhändig schreiben, die Zuwartebescheinigungen bei Enthebungen, Zählblätter in Gewerbesachen, die unendlichen Exekutionsaufträge, zum Beispiel bezüglich der Unfallversicherungsbeiträge selbst ausfüllen und dergleichen geisttötende und äußerst zeitraubende Schreibarbeiten mehr auftraggemäß zu leisten haben. Es gibt ferner auch noch Kenner, bei welchen gleichlautende Erledigungen mehrmals fein säuberlich mit der Feder abgeschrieben werden, weil nicht genügend Schreibmaschinen zur Verfügung stehen, auf welchen sie mittels Kopierpapiers abgeklopft werden können. Es gibt schließlich auch noch Bezirkshauptleute, deren wichtigste Sorge sich der Vermehrung der Nummern des Akteneinlaufes zuwendet. So werden Empfangs- und Rückscheine mit neuen Nummern versehen, die massenhaft einlangenden Anmeldungen zum Unterhaltsbeitrage werden trotz der eigenen und viel moderneren Registrierung der Anmeldungen bei den Unterhaltsbezirkskommissionen zu allem Ueberflus auch bei den Bezirkshauptmannschaften in das Einlaufprotokoll und in den Index eingetragen. Kurz und gut, was kommt — und wären es auch nur Amtsblätter — wird präsentiert, exhibiert und indiziert, denn je mehr Zahlen der Bezirkshauptmann in seinem Tätigkeitsbericht ausweisen kann, desto mehr Beamte werden ihm zugewiesen.

Mit diesem alten System muß nun endlich einmal gebrochen werden, auch in die Verwaltung muß endlich ein frischer, moderner Zug kommen, der Staat muß lernen, seine Arbeitskräfte nach ihren Fähigkeiten zu verwenden. Niemand wird ihm dafür dankbarer sein als seine Beamten selbst, welche unter dem alten Bureaucratismus am meisten zu leiden haben. Für Böhmen ist durch die Kreiseinteilung der Zeitpunkt gekommen, in welchem mit dieser Reform eingeseht werden muß.

Die Errichtung von Kreishauptmannschaften bietet ferner noch die günstige Gelegenheit, sich über die Frage schlüssig zu werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Stellen der Bezirksärzte und Amtstierärzte bei den Kreishauptmannschaften aufzulassen und nur den Kreishauptmannschaften Sanitäts- und Veterinärbeamte zuzuweisen. Die amtliche Tätigkeit dieser Fachbeamten bei den Bezirkshauptmannschaften ist eine so geringfügige, daß sie zweifellos zu den kostspieligsten Angestellten des Staates zählen.

Die Geschäfte und Aufgaben der Verwaltungsbehörden werden nach dem Kriege noch eine gewaltige Vermehrung erfahren. Es ist daher schwer daran zu denken, die absolute Ziffer der Kosten der Verwaltung zu vermindern, nur eine unnütze, vollkommen unökonomische Hinausschraubung der Kosten muß vermieden werden.

Der Inhalt der Kreiseinteilungsverordnung.

Die Verordnung wird am Pfingstsonntag im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Eine gleichzeitige Veröffentlichung durch die Tagespresse findet infolge technischer Hindernisse nicht statt; es scheint sich also um eine sehr umfangreiche Verordnung zu handeln, deren Druck nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnte, um noch an die Tagespresse verteilt zu werden.

In parlamentarischen Kreisen verlautet über die Grundsätze der Verordnung:

Böhmen wird in „reine Kreise“ eingeteilt, das heißt die Verordnung kennt nur deutsche und tschechische Kreise, keine gemischtsprachigen. Eine Ausnahme macht nur Budweis, wo die nationale Sektionierung durchgeführt wird. Prag erscheint der Statthalterei direkt unterstellt. Eine Sektionierung von Pilsen, die auch begehrt wurde, findet nicht statt. Die Scheidung nach reinen Kreisen soll eine möglichst klare Scheidung der nationalen Gebiete und dadurch eine Verringerung der nationalen Reibflächen erreichen. Natürlich kann durch die Ziehung örtlicher Scheidelinien nicht jeder im geschlossenen Sprachgebiet noch eingeschlossene andersnationale Partikel erfasst werden; über das Recht dieser im geschlossenen Sprachgebiet des andern Teiles verbliebenen nationalen Minderheiten kann diese Verordnung ihrem Wesen nach nichts bestimmen; das wird Sache eines eigenen Minoritätenschutzgesetzes sein.

Die Verordnung ist überhaupt nicht als ein abgeschlossenes, etwa das nationale Problem in Böhmen schon erledigendes Ganze, sondern als eine Teilreform zu betrachten, die eine allgemeine Sprachenordnung für Böhmen einleitet.

Die Kreisverordnung erscheint deshalb als erste, weil die Regierung diese Reform vollständig verfassungsmäßig aus eigener Befugnis durchführen kann und dazu nicht eines Aktes der Gesetzgebung bedarf. Die Verordnung ist kein Konflikt mit dem Parlamentarismus. Schwieriger in dieser Beziehung werden die weiteren Schritte in der Sprachenordnung sein.